

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

27. Jahrgang

20. Mai 1997

Nummer 10

Inhalt:

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG: Bekanntmachung der Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Etzburg" in der Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim

Einwohnerzahlen am 31. 12. 1996

Doppelhaushalt des Rettungszweckverbandes Würzburg für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen — Hauptschule — für das Haushaltsjahr 1997

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe vom 27. 03. 1997 sowie

Bekanntmachung der Satzung für die Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe vom 27. 03. 1997

Az.: IV/6-173-Sch 01/96

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG: Bekanntmachung der Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Etzburg" in der Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Etzburg" in der Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim

vom 12. 05. 1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 04. 1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17. 04. 1997 Nr. 820-8626.09-1/97 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der ca. 1,5 km östlich der Gemeinde Thüngersheim in einer Waldschneise gelegene Bereich wird in dem unter Abs. 3 bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 2,5 ha und erhält die Bezeichnung "Etzburg".

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet, das zu den überregional bedeutsamen Trockenstandorten zählt, zu erhalten und zu entwickeln.

Die Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus dem Vorkommen verschiedener sehr wertvoller Saumgesellschaften und Trockenlebensräume mit zahlreichen Rote-Liste-Arten und artenreicher Insektenfauna.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
6. die Flächen zu gällen, aufzuforsten, umzubringen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
10. das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz — BayJG) — bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde —; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.
2. die obstbauliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die weinbauliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Waldgesetzes für Bayern auf den bestehenden Waldflächen,
5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen; wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 12. 05. 1997

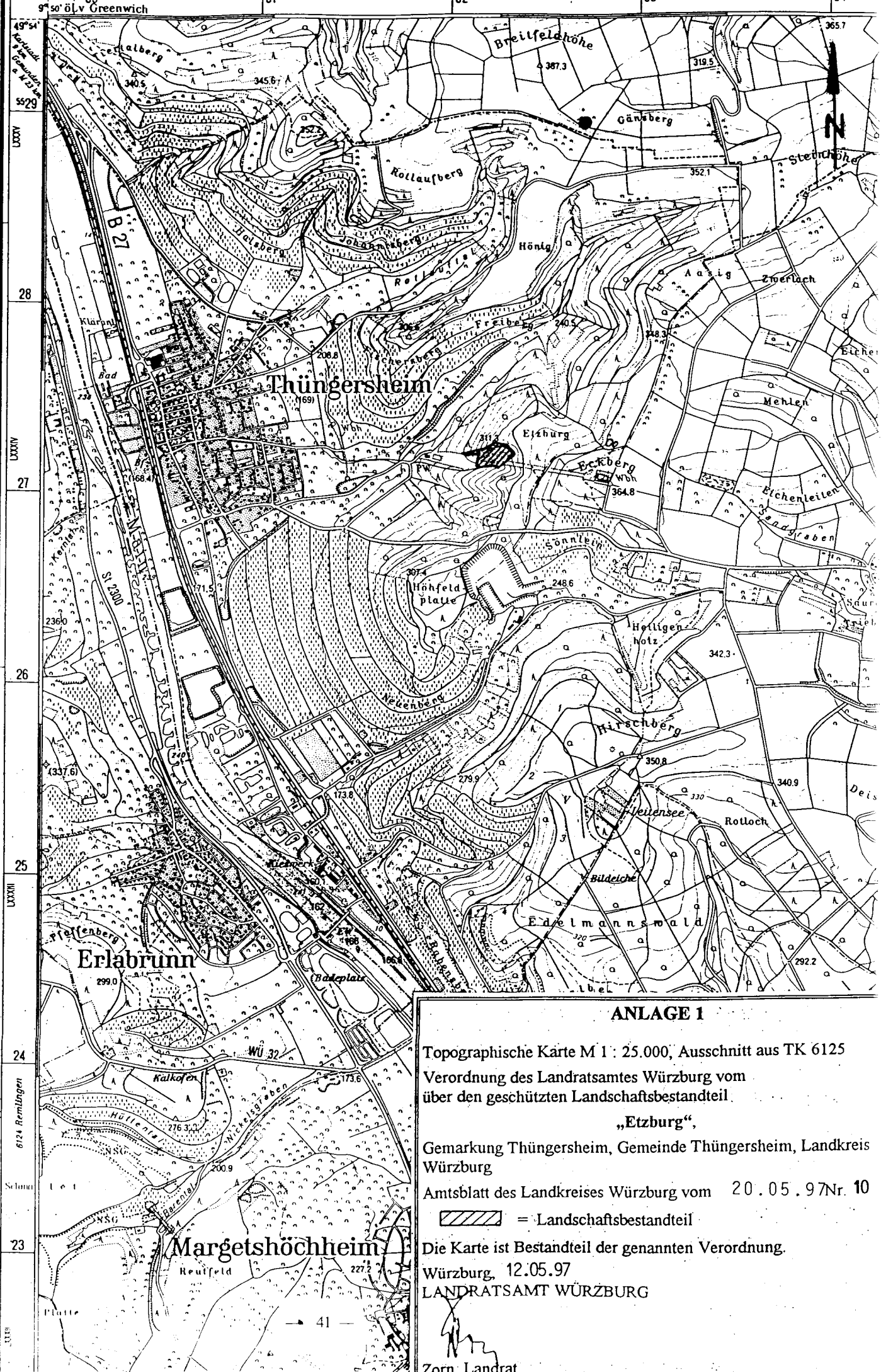
Landratsamt Würzburg

Zorn

Landrat

Anlage 1: 1 topographische Karte M 1 : 25.000

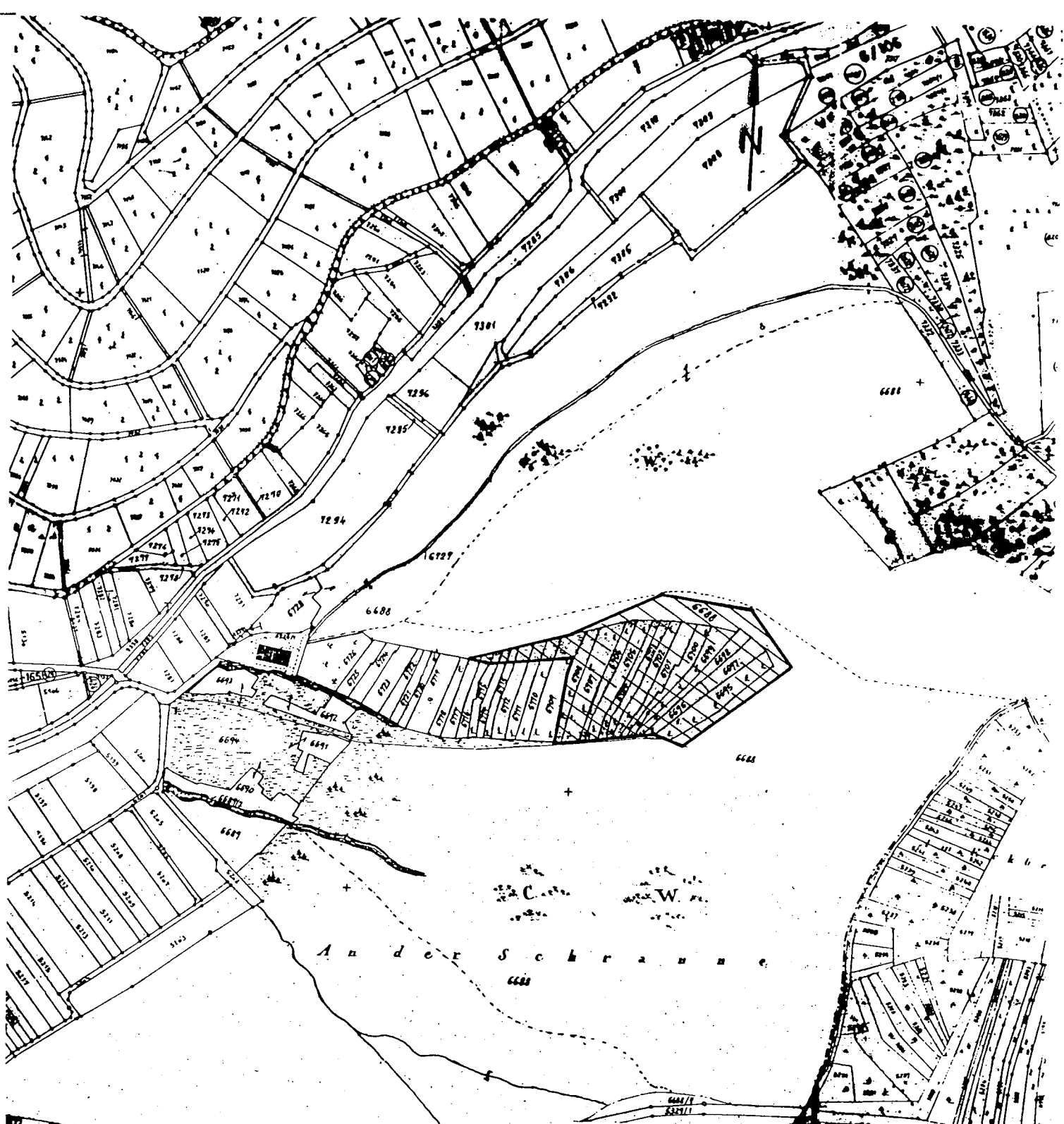
Anlage 2: 1 Flurkarte M 1 : 5.000



ANLAGE 1

Topographische Karte M 1 : 25.000, Ausschnitt aus TK 6125
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom
 über den geschützten Landschaftsbestandteil
 „Etzburg“,
 Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim, Landkreis
 Würzburg
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 20.05.97 Nr. 10
 ▨ = Landschaftsbestandteil
 Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
 Würzburg, 12.05.97
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn, Landrat



ANLAGE 2

Flurkarte M I : 5.000, Ausschnitt aus Flurkarte NW 84-53
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom
 über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Etzburg“,
 Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim, Landkreis
 Würzburg
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 20.05.97 Nr. 10
 ▨ = Landschaftsbestandteil
 Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
 Würzburg, 12.05.97
 LANDRATSAMT WÜRZBURG


 Zorn, Landrat